

Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



012

Entschädigungsgesetz für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre

2007

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 19.03.2006	01.01.2007
* Teilrevision	Gemeindeversammlung 08.04.2015	01.04.2015
** Teilrevision	Gemeindeversammlung 26.06.2018	01.07.2018
*** Teilrevision	Gemeindeversammlung 25.09.2023	xx.xx.202x

Die Gemeinde Lantsch/Lenz erlässt auf Grund von Art. 25 der Gemeindeverfassung nachstehendes Entschädigungsgesetz***.

Art. 1 Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Gemeindefunktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2* Gleichstellung der Geschlechter**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3* Entschädigung

Die Vergütung besteht aus Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.

Art. 4*//*** Jahresfixum**

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident

Das Jahresgehalt des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidenten beträgt bei Amtsantritt 40% der Gehaltsklasse 21, Stufe 10 inkl. Anteil 13. Monatslohn laut kantonaler Personalverordnung. Pro Amtsjahr wird das Jahresgehalt um eine Lohnstufe erhöht.

Bestandteile des Fixums sind: Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen; Leitung der Gemeindeversammlungen; Sitzungen der Geschäftsleitung; Vertretung der Gemeinde nach aussen inklusiven Amtsstellen, Behörden und Medien, Sprechstunden, Wahrnehmung von Organisations- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit dem Amtsauftrag; Aktenstudium; Leitung des Wahlbüros, Begehungen bis zu einer Stunde.

Mitglieder Gemeindevorstand	CHF	3'000.00
Präsident Baukommission	CHF	600.00
Präsident Alpkommission	CHF	600.00
Stabschef Gemeindeführungsstab	CHF	600.00

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Art. 5* (Aufgehoben)

Art. 6*/ Stundenansatz für Behörden, Kommissionen und Delegierte**

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 40.00.

Art. 7 Protokollentschädigung**

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare mit CHF 80.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 8* Spesenentschädigung**

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Reisespesen werden zum Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich, kann je Autokilometer die beim Kanton geltende Entschädigung verrechnet werden. Allfällige Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden nur aufgrund vorliegender Belege und Quittungen entschädigt.

Für den Einsatz privater EDV-/Bürogeräte und Materialien sowie privater Telefone wird eine jährliche fixe Spesenentschädigung ausgerichtet.

Für Gemeindepräsident (Telefon)	CHF 300
Mitglieder des Gemeindevorstandes (Laptop & Telefon)	CHF 600

Art. 8a* Entschädigung der Mitarbeiter der Gemeinde**

Funktionäre und Kommissionsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten keine Sitzungsgelder und keine anderweitigen Vorbereitungsentschädigungen, soweit ihre Mitarbeit in den Kommissionen innerhalb der Normalarbeitszeit und des angestammten Aufgabenbereiches geschieht.

Kommissionsarbeit ausserhalb der Arbeitszeit wird entschädigt und gilt nicht als Überzeit. Wenn Mitarbeiter der Gemeinde über ihre Arbeitszeit und ihren Aufgabenbereich hinaus Kommissionsaufgaben wahrnehmen, haben sie Anrecht auf Entschädigung wie die übrigen Kommissionsmitglieder. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindebehörden.

Art. 9 Besondere Aufträge

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 10 Abrechnung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind mindestens jährlich und spätestens bis am 20. Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 11 Indexklausel

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird jeweils analog der kantonalen Personalverordnung angepasst.

Alle übrigen Besoldungsansätze gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden gemäss kantonalen Regelung jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis Indexstand November 2005 = 105.4 Punkte.

Art. 12* Aufhebung bisherigen Rechtes**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 13* Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 19. März 2006 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:
signiert *Ursin Fravi*

***) Teilrevision am 8.4.2015 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt am 1.4.2015 in Kraft**

*****) Teilrevision am 26.6.2018 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt am 1.7.2018 in Kraft**

******) Teilrevision am 25.9.2023 von der Gemeindeversammlung genehmigt, Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision**